

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Wien, 15. Dezember 2025 / CXXII. Jahrgang / Nr. 12

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Erscheint am 15. jedes Monats

Redaktion, Verwaltung und Verlag
im Österreichischen Patentamt
Wien XX., Dresdner Straße 87
1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung - Änderung: Claudia Tallian, Dienstantritt nach KU m.W. 1. Dezember 2025
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025;

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der (quantitativ) ernsthaften und kennzeichenmäßigen Benutzung einer Marke für diverse (eng gefasste) Waren der Klasse 16 (Druckereierzeugnisse, etc.) nach einem teilerledigenden Nichtigkeitsverfahren.

Behandlung der „erweiterten Minimallösung“: Der Schutz einer bestimmten Ware oder einer bestimmten Warengruppe strahlt nicht grundsätzlich auf alle übrigen Waren oder Warengruppen aus. Es ist einzelfallbezogen abzuwegen, ob die Waren (etwa Bücher/Schriften) in einem ausreichend engen Zusammenhang zueinander stehen.

Zurückweisung der Berufung einer der Antragsgegnerinnen wegen fehlender Rechtsmittelbeschwer. [...]

- Zur Frage der markenmäßigen Benutzung einer Wortmarke für Bücher/Druckereierzeugnisse im Rahmen eines außerordentlichen Revisionsverfahrens – Zurückweisung der Revision. Wird eine Gesellschaftsbezeichnung, ein Handelsname oder ein Firmenzeichen nur für die nähere Bestimmung einer Gesellschaft oder die Bezeichnung eines Geschäfts benutzt (im Impressum eines Buches), kann diese Benutzung nicht als markenmäßige Nutzung für Waren oder Dienstleistungen angesehen werden.

Ob im Einzelfall ein angemessener Gebrauch iSd § 33a MSchG vorliegt, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen und wirft in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage auf. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Klassifikation von Nizza – 13. Auflage, Version 2026 (NCL 13-2026); Inkrafttreten mit 1. Jänner 2026
- Abgang

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung - Änderung: Claudia Tallian, Dienstantritt nach KU m.W. 1. Dezember 2025

Nach einem Karenzurlaub tritt Kmsr Dr.nat.techn. Claudia Tallian, MSc BSc mit 1. Dezember 2025 den Dienst im Österreichischen Patentamt mit einer Teilzeitbeschäftigung von 62,5% (25 Wochenstunden) in der TA 4B wieder an.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025;

Bestellung von VB(v1) Kmsr Sofie Steller, MLaw zur interimistischen Leiterin des Bereichs Internationale Angelegenheiten - IA m.W. vom 19. November 2025

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 19. November 2025 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB/v1 Kmsr Sofie Steller, MLaw wird zur interimistischen Leiterin des Bereichs Internationale Angelegenheiten der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse bestellt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 1. August 2024, 33R35/24w

Zur Frage der (quantitativ) ernsthaften und kennzeichnungsähnlichen Benutzung einer Marke für diverse (eng gefasste) Waren der Klasse 16 (Druckereierzeugnisse, etc.) nach einem teilerledigenden Nichtigkeitsverfahren.

Behandlung der „erweiterten Minimallösung“: Der Schutz einer bestimmten Ware oder einer bestimmten Warengruppe strahlt nicht grundsätzlich auf alle übrigen Waren oder Warengruppen aus. Es ist einzelfallbezogen abzuwagen, ob die Waren (etwa Bücher/Schriften) in einem ausreichend engen Zusammenhang zueinander stehen.

Zurückweisung der Berufung einer der Antragsgegnerinnen wegen fehlender Rechtsmittelbeschwer.

Nach den Regeln der Zivilprozeßordnung, die auf das Beweisverfahren der NA anzuwenden sind, obliegt es nicht dem Gericht oder der Behörde, einer Partei die Vorlage von Beweismitteln aufzutragen. Vielmehr ist es Aufgabe der Partei selbst, ihrer Beweispflicht dadurch nachzukommen, dass alle vorhandenen und zweckdienlichen Beweise vorgelegt und aufgenommen werden.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[RIS - 33R35/24w - Entscheidungstext - Justiz](#)

(s. dazu auch die folgende Entscheidung des OGH, 4Ob187/24i)

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 24. Juni 2025, 4Ob187/24i

Zur Frage der markenmäßigen Benutzung einer Wortmarke für Bücher/Druckereierzeugnisse im Rahmen eines außerordentlichen Revisionsverfahrens – Zurückweisung der Revision.

Wird eine Gesellschaftsbezeichnung, ein Handelsname oder ein Firmenzeichen nur für die nähere Bestimmung einer Gesellschaft oder die Bezeichnung eines Geschäfts benutzt (im Impressum eines Buches), kann diese Benutzung nicht als markenmäßige Nutzung für Waren oder Dienstleistungen angesehen werden.

Ob im Einzelfall ein angemessener Gebrauch iSd § 33a MSchG vorliegt, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen und wirft in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage auf.

Wird die Mängelhaftigkeit des Berufungsverfahrens geltend gemacht, muss der Rechtsmittelwerber ganz konkret darlegen, welches zusätzliche oder andere Vorbringen er auf Grund der von ihm nicht beachteten neuen Rechtsansicht erstattet hätte.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

RIS - 4Ob187/24i - Entscheidungstext - Justiz

Berichte und Mitteilungen

Klassifikation von Nizza – 13. Auflage, Version 2026 (NCL 13-2026)
Inkrafttreten mit 1. Jänner 2026

Mit 1. Jänner 2026 tritt eine neue Auflage der Nizzaer Klassifikation in Kraft. Es ist dies die 13. Auflage, Version 2026. Sie wird mit NCL 13-2026 bezeichnet.

Die NCL 13-2026 kann ab dem 1. Jänner 2026 auf der Homepage des Patentamtes unter <https://www.patentamt.at> abgerufen werden.

Die NCL 13-2026 wird seitens des Österreichischen Patentamtes wie folgt angewendet:

Nationale Markenanmeldungen, die **ab dem 1. Jänner 2026** eingereicht werden, müssen entsprechend der NCL 13-2026, abgefasst werden; bei notwendigen Korrekturen unter Beanspruchung zusätzlicher Klassen fallen zusätzliche Klassengebühren an.

Auf nationale Anmeldungen die **vor dem 1. Jänner 2026** eingereicht werden, wird die zum Zeitpunkt der Anmeldung maßgebliche Fassung der Nizzaer Klassifikation angewendet, auch wenn die Eintragung in das Markenregister erst nach dem 1. Jänner 2026 erfolgt.

Bei Anträgen auf internationale Registrierung nach dem Madrider System, die **ab dem 1. Jänner 2026** beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden, ist das Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis entsprechend der NCL 13-2026 abzufassen, selbst wenn auf das Verzeichnis der Basisanmeldung bzw. -registrierung noch eine frühere Auflage Anwendung gefunden hat. Dies gilt auch für Anträge auf internationale Registrierung, die vor dem 1. Jänner 2026 eingereicht, jedoch erst ab dem 1. Jänner 2026 weitergeleitet werden und bei denen die 2-Monatsfrist des Artikels 3 Absatz 4 des Abkommens bzw. des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken bereits verstrichen ist. Bei notwendigen Korrekturen können zusätzliche Klassengebühren anfallen.

Abgang

Im November ist VB FOINSP Gerhard Scharmer aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute!
